



STADT DEGGENDORF

Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Vom

Die Stadt Deggendorf erlässt auf Grund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Deggendorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Stadt Deggendorf erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 27.12.1983 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 31 vom 28.12.1983, mit Änderung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 3 vom 09.02.1984, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 18 vom 19.10.2001, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 14 vom 26.11.2003) wird mit Wirkung zum 31.12.2022 aufgehoben.

Deggendorf,
Stadt Deggendorf

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

(mit Änderung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 4 vom 10.04.2025)

Anlage **zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und** **andere Leistungen städtischer Feuerwehren**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10%
einen Mannschaftstransportwagen (MTW)	4,23 €
einen Kommandowagen (KdoW)	1,00 €
einen Einsatzleitwagen (ELW UG-ÖEL)	2,31 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	7,32 €
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	4,52 €
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 10)	8,94 €
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	4,44 €
ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20)	8,89 €
ein Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)	3,50 €
eine Drehleiter (DLA (K) 23/12)	9,98 €
eine Drehleiter (DLA (K) 18/12)	5,87 €
einen Rüstwagen (RW)	3,51 €
ein Wechsellader-Fahrzeug (WLF-Kran)	1,45 €
ein Kleinalarmfahrzeug (KLAF)	1,36 €
einen Radlader	2,87 €
einen Anhänger Öl	1,28 €
einen Verkehrssicherungs-Anhänger (VSA)	1,68 €
einen Wasserwerfer (WAW)	1,21 €
eine Flutlichtanlage Lichtgiraffe (LIMA)	1,84 €
einen Pulverlöschanhänger (P 250)	1,68 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrrätehaus, unter Berücksichtigung einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10 %, bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

einen Mannschaftstransportwagen (MTW)	22,27 €
einen Kommandowagen (KdoW)	8,60 €
einen Einsatzleitwagen (ELW UG-ÖEL)	72,99 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	61,52 €
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	89,35 €
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 10)	137,99 €
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	79,35 €
ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20)	162,61 €
ein Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)	75,53 €
eine Drehleiter (DLA (K) 23/12)	168,63 €
eine Drehleiter (DLA (K) 18/12)	143,51 €
einen Rüstwagen (RW)	80,88 €
ein Wechsellader-Fahrzeug (WLF-Kran)	66,43 €
einen Abrollbehälter Gefahrgut (AB-Gefahrgut)	100,12 €
einen Abrollbehälter Atemschutz (AB-Atemschutz)	79,21 €
einen Abrollbehälter Mulde	11,89 €
eine Palettengabel (Anbauteil Wechsellader)	11,72 €
ein Kleinalarmfahrzeug (KLAF)	13,75 €
einen Radlader	38,80 €
einen Anhänger Öl	5,00
einen Verkehrssicherungs-Anhänger (VSA)	9,00 €
einen Wasserwerfer (WAWF)	6,00 €
eine Flutlichtanlage Polyma Lichtgiraffe (LIMA)	10,25 €
einen Pulverlöschanhänger (P 250)	7,50 €

3. Personalkosten

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 €

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden ein Entschädigungssatz erhoben. Die Höhe des Entschädigungssatzes richtet sich nach der jeweils derzeit gültigen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration über Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz.